

SPO PRA

04 . 2022

Sportrecht und E-Sportrecht in der Praxis



SPORTRECHT

Der Ukraine-Krieg und die rechtlichen Folgen für den Sport



E-SPORTRECHT

Ausländerbeschäftigungsrecht:
eSport als Beschäftigungsform



AUS DER PRAXIS – FÜR DIE PRAXIS

Die Verschmelzung als Gestaltungschance und Rettungsanker für Sportvereine

PARTNER

der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht
im Deutschen Anwaltverein e.V.



des Verbands für Sportökonomie
und Sportmanagement e.V. (VSD)



der Forschungsstelle für eSport-Recht
(FeSR) der Universität Augsburg



der Datenbank beck-online



von Liebling Bosman –
der Sportrechtspodcast



HVK
HYGGE VERLAG
KARLSRUHE

Inhalt



SPORTRECHT

Der Ukraine-Krieg und die rechtlichen Folgen für den Sport

Rechtsanwalt Dr. Fabian Brugger **146**

Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine haben auch den Sport erreicht und zu weitreichenden Reaktionen geführt. Große Teile der Sportwelt haben den organisierten Sport in Russland und Belarus einschneidend sanktioniert. Der Beitrag Beachtung widmet sich der Frage, welche rechtlichen Rahmenbedingungen für derartige Maßnahmen bestehen und ob diese einer rechtlichen Überprüfung standhalten. Er fokussiert insbesondere auf den Ausschluss von Sportwettbewerben, den Entzug von Sportereignissen, die Kündigung von Sponsoringverträgen sowie Arbeitsverträgen und den Entzug von Vereinsmitgliedschaften.

Spielervermittlung im Berufsfußball (Teil 1): Vertragsgrundlage und Exklusivitätsvereinbarung

Ref. iur. Sven Knauer, LL.B. **154**

Im Transferwesen des Profifußballs ist die Beteiligung von Spielervermittlern Usus. Deren Funktion ist innerhalb der Sportwelt jedoch alles andere als unumstritten. Der Beitrag unterzieht deshalb die zentralsten zivilrechtlichen Probleme der Spielervermittlung einer näheren Betrachtung. Im ersten Teil stehen Fragen der Einordnung des zivilrechtlichen Rechtsverhältnisses, des Zustandekommens eines Vertrages zwischen Spielervermittler und Club und der Exklusivität im Fokus.

Der Ukraine-Krieg und die rechtlichen Folgen für den Sport

Von Rechtsanwalt Dr. Fabian Brugger, Stuttgart

Die Auswirkungen des verheerenden Kriegs in der Ukraine haben längst den Sport in all seinen Facetten erreicht und zu weitreichenden Reaktionen geführt. So gab beispielsweise der Fußball-Zweitligist FC Schalke 04 e.V. bekannt, den bis zum Jahr 2025 laufenden Sponsoringvertrag mit dem russischen Staatsunternehmen Gazprom zu kündigen. Weitere Sanktionsentscheidungen folgten in nahezu sämtlichen Sportarten: Das Internationale Paralympische Komitee (IPC) verkündete den Ausschluss russischer und belarussischer Athleten von den Paralympics in Peking, die UEFA entzog der russischen Stadt St. Petersburg die Ausrichtung des Finalspiels der Champions League und der Internationale Turnerbund FIG erklärte den Wettkampfausschluss sämtlicher russischer und belarussischer Sportler.

Diese exemplarische Auflistung zeigt, dass große Teile der Sportwelt – auch angesichts des hohen öffentlichen Drucks – den organisierten Sport in Russland und Belarus einschneidend sanktioniert haben. Wenig Beachtung fand bislang, welche rechtlichen Rahmenbedingungen für derartige Maßnahmen bestehen und ob diese einer rechtlichen Überprüfung standhalten.¹ Dieser Beitrag nimmt sich dieser Fragestellung an und konzentriert sich nach Betrachtung der Ausgangssituation (I.) auf den Ausschluss von Sportwettbewerben (II.), den Entzug von Sportereignissen (III.), die Kündigung von Sponsoringverträgen (IV.) sowie Arbeitsverträgen (V.) und den Entzug von Vereinsmitgliedschaften (VI.).

I. AUSGANGSSITUATION

Die infolge des Ukraine-Kriegs ausgesprochenen Sanktionsmaßnahmen im Sport gründen allesamt auf einer bestehenden rechtsgeschäftlichen Beziehung, auf die nunmehr aufgrund der Geschehnisse in der Ukraine eingewirkt werden soll. Bewertet

man eine solche Situation rechtlich, ist zunächst vom Grundsatz der Rechtstreue in bestehenden Vertragsverhältnissen (*pacta sunt servanda*) auszugehen, wonach die Parteien an die vertraglichen Vereinbarungen grundsätzlich uneingeschränkt gebunden sind.² Möchte sich eine Partei von dem Vertragsverhältnis lossagen, ist zunächst zu prüfen, ob eine vertragliche Regelung dies für den gegebenen Fall erlaubt. Daneben kommt nach dem bürgerlichen Recht die Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) sowie eine Anpassung oder Beendigung des Vertrags wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB in Betracht, wodurch der Grundsatz der Vertragstreue eingeschränkt wird.³ Bewertet man nachfolgend die im Sport virulenten Sanktionsmaßnahmen infolge des Ukraine-Kriegs, ist somit zu berücksichtigen, dass eine Lösung vom Vertrag nur in engen Grenzen zulässig ist.

Neben diesen gesetzlichen Vorschriften sind die spezifischen Regelungen der Sportinstitutionen in Gestalt des Verbandsrechts zu berücksichtigen. Hergeleitet aus der Verbandsautonomie (Art. 9 I GG) sind Verbände berechtigt, eigenständige Regularien aufzustellen, die nur in eingeschränktem Umfang rechtlicher Kontrolle unterliegen.⁴ Besteht damit ein Verbandsregelwerk, welches die infolge des Ukraine-Kriegs ausgesprochene Sanktionsmaßnahme erfasst, ist die Maßnahme anhand dieser Rechtsgrundlage im Lichte staatlichen Rechts zu prüfen. Staatliche Schranken für das Handeln von Sportverbänden finden sich insbesondere im Kartellrecht, wonach die im Sport verbreitete Monopolstellung von Verbänden einen Missbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung verbietet (Art. 102 AEUV).⁵

Nach dem Grundsatz *pacta sunt servanda* ist eine Lösung vom Vertrag nur in engen Grenzen zulässig.